

Handlungsempfehlungen für Bühnen- und Kostümbildner*innen bei ungeklärten Vertragserfüllungen

Mit dieser Handreichung möchten wir euch hilfreiche Hinweise geben, worauf ihr in der jetzigen Situation der Corona-Krise achten solltet, auch wenn jeder Fall anders gelagert ist.

1. Auflösungsverträge

Einige Theater schicken gerade unaufgefordert Auflösungsverträge an uns Bühnen- und Kostümbildner*innen.

Diese sind nur zu unterzeichnen, wenn ihr mit den dort beschriebenen Bedingungen einverstanden seid.

In der Regel sollen wir aber auf alle weiteren Zahlungen verzichten. Sobald ihr diesen Auflösungsvertrag unterschreibt, ist das Theater raus.

Denn euer ursprünglicher Vertrag ist immer noch gültig.

2. Höhere Gewalt

Bitte lest den Text unseres Rechtsanwalts Oliver Kummer dazu. Er erklärt sehr präzise die rechtliche Situation. Besonders die Beschreibung der Begriffe der „Unmöglichkeit“ und der "Höheren Gewalt", auf den sich die Theater beziehen, werden hier verständlich definiert.

3. Veruntreuung öffentlicher Gelder

Was mache ich, wenn das Theater behauptet, dass eine Auszahlung der Gage Veruntreuung von öffentlichen Geldern sei?

Viele Theater behaupten das. Dazu findet ihr hier einen Text, mit dessen Hilfe ihr diese Behauptung entkräften könnt.

4. Was macht dein Theater

Versucht, besonders viel über die Situation an den Theatern, die euch nicht bezahlen wollen, herauszufinden:

- haben die Werkstätten geöffnet,
- wenn ja wie, gibt es Produktionen, die nicht abgesagt, nur verschoben wurden,
- finden Proben als Videoproben u. ä. statt,
- wie arbeiten die anderen Abteilungen zurzeit an den Häusern,
- wann soll der Präsenz-Probenbetrieb wieder aufgenommen werden,

- wie sind die genauen Beschränkungen durch die Landesregierung, in Deutschland dürfen alle Betriebe weiterhin arbeiten, in Italien ist das tatsächlich verboten, aber das macht einen großen Unterschied.

- etc.

5. Best-Practice-Beispiele

Sammelt „Best-Practice-Beispiele“ und schickt sie uns auch zu, damit wir ein Kompendium dazu anlegen können.

Hier schon einmal zwei uns bekannte:

- Theater Münster zahlt alle Verträge

- Konzert Theater Bern steht zu allen abgeschlossenen Verträgen und eine Realisierung wird erfolgen, selbst wenn es sich in die übernächste Spielzeit und die neue Intendanz ziehen sollte.

- bitte sammeln und schicken!

6. Informationen hinterfragen

Es wird gerade vieles rumgeschickt und gepostet, einiges davon stimmt einfach nicht. Haltet Euch an die Fakten. Im Zweifelsfall lieber Kontakt mit uns aufnehmen.

7. Das Gespräch suchen

Das abgedroschene Sprichwort „Vertrag kommt von vertragen“ kann immer noch hilfreich sein.

Wenn ihr die Punkte 1 bis 6 verinnerlicht habt, versucht mit dem Theater sachlich ins Gespräch zu kommen und appelliert an ihr Gewissen.

Ihr habt mit den o. g. Punkten alle Gegenargumente gegen Intendanten*innen, die jetzt an euren Gagen sparen wollen.

Einen Vertrag kann man nicht einfach einseitig auflösen. Das könnt ihr den Theatern klarmachen.

8. Bei uns melden

Sollte das alles nicht helfen und ihr kommt nicht weiter, könnt ihr euch gerne bei uns melden. Aber auch wenn es positiv laufen sollte, bitten wir euch, uns das mitzuteilen für die Best-Practice-Sammlung.

(Bedenkt bitte auch, wie viel von eurer Gage gerechtfertigt ist und was ihr davon braucht, es ist sicher ein solidarisches Zeichen, wenn wir auch unseren Teil dazu beitragen, da alle anderen auch Opfer bringen müssen.)

Zu Punkt 3: Allgemeine Nebenbestimmungen

Hier ein Auszug aus ANBest-I ab 13.06.2018, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 29/2018, S. 568)

Was mache ich, wenn das Theater behauptet, dass eine Auszahlung der Gage Veruntreuung von öffentlichen Geldern sei?

Sollten Intendant*innen das behaupten, beziehen sie sich auf die

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

Das ist eine bundesweit seit 13. April 2018 geltende Nebenbestimmung, die die Verwendung von öffentlichen Zuschüssen regelt.

Sie wurde also weit vor Corona entwickelt und wurde bisher auch noch nicht angeglichen.

Trotzdem trägt sie eine Klausel in sich, die für Theaterleitungen für solche Fälle rüstet und eine Gleichbehandlung von Freien und Angestellten erlaubt.

Hier steht zwar, dass die „Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden“ ist (Nr. 1.1),

aber in Nr. 1.7 steht:

"Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist."

Das bedeutet, dass sich die Theaterleitung in diesen Krisenzeiten jederzeit auf die besonderen Umstände während dieser Pandemie beziehen kann und somit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung möglich wird.

Es ist also auch hier nur eine Frage des Willens!